

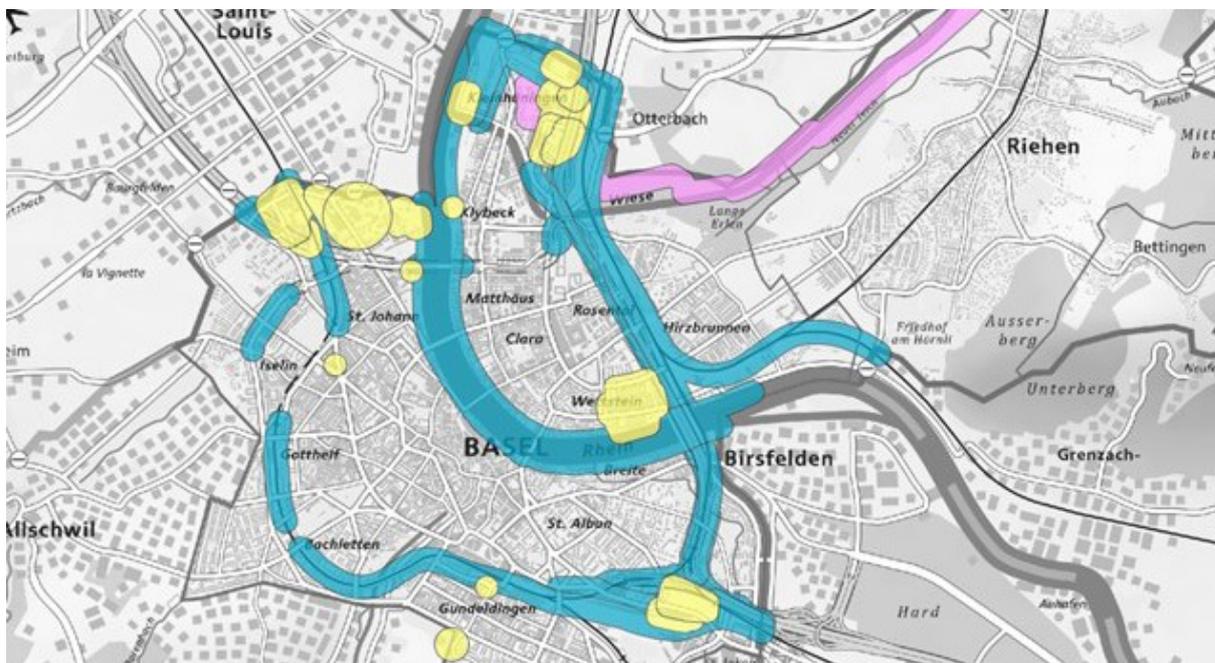


Thomas Christen

Störfallvorsorge bei raumwirksamen Projekten und bewilligungspflichtigen Nutzungen 2024

Beurteilte Projekte: 159

Projekte mit Auflagen: 38 (24%)



Konsultationsbereiche Basel-Stadt. gelb: um Betriebe; blau: um Verkehrswege; pink: um Erdgashochdruckleitung.

Ausgangslage

Im Rahmen der Koordination zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge begleitet das Kantonale Laboratorium raumwirksame Planungsprojekte, wenn sie im angrenzenden Bereich von Störfall-relevanten Anlagen vorgesehen sind. Diese angrenzenden Bereiche werden als Konsultationsbereiche bezeichnet (siehe Karte). Sie stellen nicht eigentliche Gefahrenbereiche dar, sondern zeigen auf, in welchen Gebieten eine Koordination und Beurteilung der Einzelsituation erfolgen muss. Die Koordination erfolgt bei Änderungen des kantonalen Richtplans und bei Entwicklungskonzepten mit Teilrichtplancharakter, bei Änderungen der Nutzungsplanung und der Erstellung / Änderung von Bebauungsplänen, bei zonenkonformen öffentlichen Neubauten sowie bei Standortevaluationen von öffentlichen Neubauten. Bei der Beurteilung dieser Projekte wird im Falle von hohen Risiken die regierungsrätliche Risikokommission (RISKO) beigezogen und zu Händen der zuständigen kantonalen Behörde werden Sicherheits- resp. Schutzmassnahmen vorgeschlagen, sodass die Störfall-Risiken auch mit dem jeweiligen Projekt weiterhin in einem akzeptablen Bereich liegen.

Bei zonenkonformen, privaten Bauprojekten in Konsultationsbereichen informieren wir die Bauherrschaft über allenfalls sinnvolle Objektschutzmassnahmen.

Darüber hinaus beurteilt das Kantonale Laboratorium im Rahmen eines koordinierten Umweltschutzes sowie bei Anhörungen zu Umwelt- resp. Störfall-relevanten Projekten und Gesuchen die Aspekte der Störfallvorsorge zu Händen der jeweiligen Leitbehörden. Dazu gehören Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, Importbewilligungen von Sonderabfällen und Bewilligungen von Abfallanlagen.

Ziele

Die Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung im Konsultationsbereich beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- Steigt das Risiko durch ein geplantes Projekt in den untragbaren Bereich?
- Sind geeignete Sicherheits- resp. Schutzmassnahmen am Projekt vorgesehen?
- Sind alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an der Gefahrenquelle vorhanden?
- Erfolgt eine korrekte Umsetzung der Massnahmen am Projekt?

Bei zonenkonformen Bauprojekten in den Konsultationsbereichen stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Liegt eine konkrete Gefahrensituation vor?
- Gibt es allfällige Objektschutzmassnahmen, die den Schutz der Nutzer erhöhen könnten, und die im Rahmen des konkreten Bauvorhabens umgesetzt werden können?

Die Überprüfung von Projekten im Rahmen einer Anhörung zu Händen von anderen Leitbehörden beinhaltet hauptsächlich folgende Bereiche:

- Ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung das Pflichtenheft oder der Umweltverträglichkeitsbericht aus Sicht der Störfallvorsorge vollständig und richtig? Liegt die geplante Anlage im Geltungsbereich der Störfallverordnung? Sind die Massnahmen ausreichend?
- Ist im Rahmen eines Baubehrens eine Anlage geplant, die nicht unter die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung fällt und auch nicht im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen wird, aber trotzdem die Bevölkerung oder Umwelt potenziell schwer schädigen kann? Welche Sicherheitsmassnahmen sind vorgesehen?
- Liegt bei einem Importgesuch von Sonderabfällen der importierende Betrieb bereits im Geltungsbereich der Störfallverordnung oder fällt der Betrieb neu unter die Störfallverordnung? Sind die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen für den Umgang mit den zu importierenden Sonderabfällen vorhanden? Kann dem Importgesuch aus Sicht der Störfallvorsorge zugestimmt werden?
- Liegt bei einem Gesuch für eine Abfallanlage der gesuchstellende Betrieb bereits im Geltungsbereich der Störfallverordnung oder fällt der Betrieb neu unter die Störfallverordnung? Sind die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen für den Umgang mit den vorgesehenen Abfällen vorhanden? Kann dem Gesuch aus Sicht der Störfallvorsorge zugestimmt werden?
- Im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn sind wir bei Neubauten oder Änderungen von chemischen Anlagen eingeladen, zur Störfallvorsorge Stellung zu nehmen. Ist bei diesen Anlagen infolge eines Störfalles eine schwere Schädigung der Bevölkerung oder Umwelt im Kanton Basel-Stadt zu erwarten? Sind die Massnahmen ausreichend?

Gesetzliche Grundlagen

Im Sinne der Vorsorge sind gemäss Umweltschutzgesetz Einwirkungen, die schädlich werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Die konkrete Umsetzung der frühzeitigen Vorsorge wird bei Umzonungen in der entsprechenden Planungshilfe des Bundes aufgezeigt. Im Kanton Basel-Stadt gibt es dazu eine verwaltungsinterne Weisung, die auch für zonenkonforme, öffentliche Bauten oder Standortevaluationen in Konsultationsbereichen eine Koordination verlangt.

Das Umweltschutzgesetz verlangt zudem, dass vor der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage frühzeitig die Umweltverträglichkeit und damit auch die Störfallvorsorge geprüft werden muss.

Übersicht der durchgeführten Beurteilungen

Im Jahr 2024 haben wir insgesamt 159 Beurteilungen durchgeführt. Die Art der Beurteilungen ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Beurteilungen	Anzahl	davon mit Auflagen	In %
Raumplanungsprojekte und Massnumen Umsetzung	8	8	100
Stellungnahme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	0	0	0
Gesuche betreffend Sonderabfall (Import und Anlagen)	25	22	88
Baubehrens (diverse Bauprojekte inkl. solchen in Konsultationsbereichen)	123	6	5
Umweltverträglichkeitsprüfungen	3	2	75
Total	159	38	24

Ergebnisse

Die bei Umzonungen umgesetzten Sicherheits-/Schutzmassnahmen sind auf einem hohen Niveau und erhöhen den Schutz der Bevölkerung von den Auswirkungen eines Störfalls erheblich. Über den Umsetzungsgrad von empfohlenen, freiwilligen Objektschutzmassnahmen bei zonenkonformen Bauprojekten liegen uns keine Informationen vor, da solche Massnahmen nicht verpflichtend sind. Aufgrund von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Baubegehren oder Gesuchen betreffend Sonderabfall fallen keine geplanten Anlagen neu in den Geltungsbereich der Störfallverordnung. Eine schwere Schädigung der Bevölkerung und der Umwelt infolge eines Störfalls ist bei den geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Massnahmen

Falls die Sicherheits-/Schutzmassnahmen im Rahmen der Umsetzung von Raumplanungsprojekten ungenügend sind, werden die konkreten Nachbesserungen mit den Inhabern und Architekten festgelegt. Bei allen anderen Projekten werden allenfalls erforderliche Massnahmen zu Händen der jeweiligen Leit- oder Koordinationsbehörde verlangt.

Schlussfolgerungen

- Die Risiken bei allen raumwirksamen Entwicklungen bewegen sich in einem tragbaren Bereich.
- Bei neuen Projekten sind die vorgesehenen Massnahmen in der Regel adäquat und sind nur vereinzelt nachzubessern.